

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-1769/13

Dresden,
17 Juni 2014

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr. 5/14486**

**Thema: Ermittlungs- und Strafverfahren in Sachsen wegen Verdachts
auf Verstoß gegen §§ 129 und 129a StGB – Nachfrage zu
Drs. 5/12107**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie hoch ist die Zahl der gegenwärtig gegen als „linksextremistisch“
eingestufte Gruppierungen in Sachsen geführte Ermittlungs- und
Strafverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129 StGB?
(bitte getrennt auflühren)**

Gegenwärtig werden drei Ermittlungsverfahren gegen als linksextremistisch
eingestufte Gruppen wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Verei-
nigung gemäß § 129 StGB geführt.

Frage 2:

**Wie hoch ist die Zahl der gegenwärtig gegen als „linksextremistisch“
eingestufte Gruppierungen in Sachsen geführte Ermittlungs- und
Strafverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129a StGB
bzw. wie viele solcher Fälle mit Bezug zum Freistaat Sachsen werden
im Auftrag des GBA durch sächsische Polizeidienststellen bzw. das
LKA Sachsen bearbeitet? (bitte getrennt auflühren)**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 4:

Wie hoch ist die Zahl der in den unter 2.) genannten Verfahren verdächtigten bzw. beschuldigten Personen und aus welchen Orten oder Landkreisen stammen diese Personen bzw. in welchen Orten oder Landkreisen waren oder sind die inkriminierten Gruppierungen aktiv? (bitte einzeln auflühren)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 4:

Die Fragen 2 und 4 können bezogen auf die geführten Ermittlungs- und Strafverfahren sowie den in diesen Verfahren verdächtigten bzw. beschuldigten Personen nicht beantwortet werden. Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StPO werden nicht von sächsischen Staatsanwaltschaften, sondern ausschließlich vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag zu informieren. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Anstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereiches betreffen.

Die sächsische Polizeidienststellen bzw. das Landeskriminalamt Sachsen bearbeiten aktuell keine Ermittlungs- und Strafverfahren gegen als „linksextremistisch“ eingestufte Gruppierungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen § 129a StGB.

Frage 3:

Wie hoch ist die Zahl der in den unter 1.) genannten Verfahren verdächtigten bzw. beschuldigten Personen und aus welchen Orten oder Landkreisen stammen diese Personen bzw. in welchen Orten oder Landkreisen waren oder sind die inkriminierten Gruppierungen aktiv? (bitte einzeln auflühren)

Eine als „linksextremistisch“ eingestufte Gruppierung agiert in Dresden. Die zweite als kriminelle Vereinigung eingeschätzte Gruppe war ebenfalls in Dresden aktiv, hat aber

zwischenzeitlich ihre Aktivität eingestellt. Die dritte Gruppierung hat ihr Betätigungsfeld im Stadtgebiet von Leipzig.

Die Verfahren richten sich gegenwärtig gegen insgesamt 40 Beschuldigte, gegen 5 bzw. 23 Beschuldigte in den Verfahren, die Dresdner Gruppierungen betreffen, sowie gegen 12 Beschuldigte, die die Leipziger Gruppierung betreffen. 34 Beschuldigte stammen aus Dresden und Leipzig, vier aus Berlin. Bei zwei Beschuldigten ist der Aufenthalts- bzw. Herkunftsort nicht bekannt.

Frage 5:

Wie hoch ist die Zahl der seit dem Jahr 2013 in Sachsen wegen Verstoßes gegen §§ 129 bzw. 129a StGB rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren und mit welchen Urteilen endeten diese?

Seit dem 1. November 2013 wurden wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung keine Strafverfahren mehr rechtskräftig abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Martens